



Geschäftsgeheimnisgesetz

Überblick und ausgewählte
Rechtsprechung

FA-Fortbildung
Arbeitsrecht
gem. § 15 FAO

10.12.2024
14.00-16.40 Uhr



RA, FA ArbR, FA ITR Jan A. Strunk, Flensburg

Who is...



RAFAS ::: law

Jan A. Strunk



- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- zert. Datenschutzauditor (DSA-TÜV)
- Justiziar & Syndikusrechtsanwalt der Hochschule Flensburg
- Lehrauftrag im Recht für Wirtschaftsinformatik (IT-Recht)
Flensburg University of Applied Sciences

| | | |
|--|-----------|---------------------------------------|
|  | Expertise | Informations- und Kommunikationsrecht |
| | | Arbeits- und Berufsrecht |
| | | Datenschutzrecht |
| | | Urheber- & Medienrecht |





Was liegt heute Nachmittag an?

- (1) Allgemeine Grundlagen**
 - a) Begriffsbestimmungen
 - b) Verbotene & erlaubte Handlungen
 - c) Ansprüche bei Verletzungen
- (2) Spannungsfeld GeschGehG & HinSchG**
- (3) Ausgewählte Rechtsprechung**

14.00 - 15.15 Uhr: Teil 1
15.15 - 15.25 Uhr: Pause
15.25 - 16.40 Uhr: Teil 2

Geschäftsgeheimnisgesetz

Regelungsübersicht



Begriffsbestimmungen:

§ 2 GeschGehG

Geschäftsgeheimnis, Nr. 1

Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses, Nr. 2

Rechtsverletzer, Nr. 3

Rechtsverletzendes Produkt, Nr. 4

Erlaubte Handlungen und Handlungsverbote:

§ § 3, 4 GeschGehG

Reverse Engineering, § 3 Abs. 1 Nr. 2

Unerlaubte Erlangung, Nutzung und Offenlegung, § 4 Abs. 1, 2

„Mittelbare Verletzung“, § 4 Abs. 3

Gesetzliche oder vertragliche Gestattung, § 3 Abs. 2

Ausnahmen: § 5 GeschGehG

Die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses fällt nicht unter die Verbote des § 4, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses erfolgt, insbesondere

1. [...];

2. **zur Aufdeckung** einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, **wenn** die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen;

3. im Rahmen **der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung**, **wenn** dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.

Ansprüche bei Verletzung:

§ § 6 -10 GeschGehG

Ähnlich dem Anspruchsregime

bei Schutzrechtsverletzungen, § § 6 - 8, 10

Anspruchsausschluss bei Unverhältnismäßigkeit, § 9

Verfahrensvorschriften:

§ § 15 ff. GeschGehG

Ausschließliche Zuständigkeit, § 15 GeschGehG

Prozessuale Geheimhaltungsanordnungen,

§ § 16 ff. GeschGehG

Strafvorschriften: § 23 GeschGehG

Geschäftsgeheimnisgesetz

Grundlagen



Geschäftsgeheimnis, § 2 Nr. 1 GeschGehG:

... eine Information

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Wesentliche Kriterien:

- Geheimheit
- wirtschaftlicher Wert
- angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen
- *berechtigtes Interesse*

-> Das berechtigte Interesse im Sinne von c) hat keine eigenständige Bedeutung, da Kriterium in Richtlinie (EU) 2016/943 nicht enthalten

-> Erhebliche praktische Bedeutung kommt den angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen zu

Geschäftsgeheimnisgesetz

Grundlagen



Geheimnisinhaber, § 2 Nr. 2 GeschGehG:

... jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis hat

Rechtsverletzer, § 2 Nr. 3 GeschGehG:

... jede natürliche oder juristische Person, die entgegen § 4 ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt

Rechtsverletzendes Produkt, § 2 Nr. 4 GeschGehG:

... ein Produkt, dessen Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf einem rechtswidrig erlangten, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnis beruht.

Relevanz der Begriffsdefinitionen

Geheimnisinhaber:

- Pflichtadressat für Geheimhaltungsmaßnahmen, § 2 Nr. 1 b) GeschGehG („*durch ihren rechtmäßigen Inhaber*“);
- Inhaber der Ansprüche nach den §§ 6 ff. GeschGehG.

Rechtsverletzer:

- Gegner der Ansprüche nach den §§ 6 ff. GeschGehG;
- Eigenschaft als Rechtsverletzer setzt weder Fahrlässigkeit noch Vorsatz voraus.

Rechtsverletzendes Produkt:

- Definition ist entscheidend für die Reichweite der Ansprüche, vgl. §§ 7 Nrn. 2 - 5 GeschGehG sowie § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 GeschGehG;
- maßgeblich ist das Verständnis des Beruhens „in erheblichem Umfang“

Geschäftsgeheimnisgesetz

Grundlagen



"Reverse Engineering" grds. zulässig:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG

Ein Geschäftsgeheimnis darf insbesondere erlangt werden durch ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das oder der

- a) öffentlich verfügbar gemacht wurde oder
- b) sich im rechtmäßigen Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet und dieser keiner Pflicht zur Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses unterliegt.

Beachten:

Die Möglichkeit des Reverse Engineering schließt das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses nicht aus!

Reverse Engineering nur zulässig bei öffentlich verfügbar gemachten Gegenständen sowie ansonsten bei Fehlen eines vertraglichen Ausschlusses

- [P] Was ist im Einzelfall unter „öffentlich Verfügarmachen“ zu verstehen?
- Bei der Vertragsgestaltung sollte die Notwendigkeit eines Ausschlusses des Reverse Engineering geprüft werden

Geschäftsgeheimnisgesetz

Grundlagen



Handlungsverbote sind geregelt in [§ 4 GeschGehG](#)

Aufteilung in drei Handlungsrichtungen; es spiegeln sich die aus dem UWG bekannten Tatvarianten des Sichverschaffens bzw. Sicherns, Verwertens und Mitteilens wider:

- Unerlaubte **Erlangung** (§ 4 Abs. 1 GeschGehG)
- Unerlaubte **Nutzung** bei eigener rechtswidriger Erlangung (§ 4 Abs. 2 Nrn. 1 GeschGehG) und bei Verstoß gegen eine Nutzungsbeschränkung (§ 4 Abs. 2 Nrn. 2 GeschGehG)
- Unerlaubte **Offenlegung** (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 GeschGehG)

„Mittelbare Verletzung“

Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangen, nutzen oder offenlegen, wer das Geschäftsgeheimnis über eine andere Person erlangt hat und zum Zeitpunkt der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung weiß oder wissen müsste, dass diese das Geschäftsgeheimnis entgegen Absatz 2 genutzt oder offengelegt hat.

Geschäftsgeheimnisgesetz

Grundlagen



Ansprüche bei Verletzung

Umfassender Anspruchskatalog

Unterschiede im Detail von denen im (sonstigen) Recht des geistigen Eigentums, der Natur des Geschäftsgeheimnisses geschuldet

- Unterlassung und Beseitigung, [§ 6 GeschGehG](#)
- Vernichtung und Herausgabe von Geheimnisverkörperungen oder Gegenstände, die das Geheimnis enthalten, [§ 7 Nr. 1 GeschGehG](#)
- Rückruf rechtsverletzender Produkte, [§ 7 Nr. 2 GeschGehG](#)
- dauerhafte Entfernung rechtsverletzender Produkte aus den Vertriebswegen, [§ 7 Nr. 3 GeschGehG](#)
- Vernichtung rechtsverletzender Produkte, [§ 7 Nr. 4 GeschGehG](#)
- Marktrücknahme, [§ 7 Nr. 5 GeschGehG](#)
- Auskunft, [§ 8 Abs. 1 GeschGehG](#)
- Schadensersatz, [§ 10 GeschGehG](#) und Abfindung, [§ 11 GeschGehG](#)

Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 Abs. 1 GeschGehG sind gemäß [§ 9 GeschGehG](#) ausgeschlossen, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall unverhältnismäßig wäre.

Kein gesetzlich geregelter Vorlage- und Besichtigungsanspruch

Geschäftsgeheimnisgesetz



§ 3 Abs. 2 GeschGehG & HinSchG

Spannungsfeld Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Hinweisgeberschutz

§ 3 Abs. 2 GeschGehG

= Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 der Geheimnisschutz-RL

Gegenstück im HinSchG: § 6 Abs. 1 HinSchG, der die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen regelt, wenn:

1. hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass die Offenlegung notwendig ist, um einen Verstoß aufzudecken
2. die Voraussetzungen von § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HinSchG erfüllt sind

Rechtmäßigkeit der Weitergabe

Schutz der hinweisgebenden Person, § 35 Abs. 2 HinSchG:

Keine Haftung für die Weitergabe, wenn sie als notwendig zur Aufdeckung eines Verstoßes angesehen wird

Begriffsdefinitionen

„Offenlegung“, § 3 Abs. 5 HinSchG:

Zugänglichmachen von Informationen gegenüber der Öffentlichkeit.

Umfasst im Kontext von „Offenlegungsbeschränkungen“ (§ 35 Abs. 2 HinSchG) auch die Weitergabe an externe Stellen.

§ 3 Abs. 2 GeschGehG:

Der Begriff „offenlegen“ deckt sowohl Meldungen als auch Offenlegungen i.S.d. HinSchG ab.

Spezifische Regelungen im HinSchG, § 4 Abs. 1 S. 1:

Listet prioritäre Regelungen über Verstöße auf, die dem HinSchG vorgehen.

Beispiel: Meldestellen bei Landesministerien für Börsenaufsicht.

-> Meldungen an solche Stellen können Anwendungsfälle von § 3 Abs. 2 GeschGehG sein.

Geschäftsgeheimnisgesetz



§ 5 GeschGehG & HinSchG

Spannungsfeld Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Hinweisgeberschutz

§ 5 Nr. 2 GeschGehG:

Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei Offenlegung, wenn:

- Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines Fehlverhaltens
- Offenlegung dem öffentlichen Interesse dient

[P]: Kein Erfordernis eines innerbetrieblichen Klärungsversuchs oder Berücksichtigung der Motivation des Whistleblowers (abweichend von EGMR- und BAG-Grundsätzen).

HinSchG (seit 2.7.2023 in Kraft):

Erlaubt Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen unter folgenden Bedingungen:

- Weitergabe an zuständige Meldestellen
- Erforderlichkeit für Meldung eines Rechtsverstoßes
- Persönliche Motivation des Whistleblowers irrelevant

Erweiterter Schutz gegen Repressalien, [§ 36](#), [§ 37](#), [§ 40 HinSchG](#)):

Verbot von Kündigung, Rüge, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverträge sowie Androhung solcher Maßnahmen.

Verhältnis zwischen GeschGehG und HinSchG - Überschneidungen und Unterschiede:

§ 5 Nr. 2 GeschGehG ist:

- **Enger:** Öffentliches Interesse erforderlich
- **Weiter:** Keine festen Meldestellen vorgeschrieben

HinSchG: Klarere Regelungen und umfassender Schutz der Hinweisgeber

Fortgeltung der "Heinisch"-Grundsätze (EGMR, BAG):

- Erfordernis eines innerbetrieblichen Klärungsversuchs bleibt als arbeitsrechtliche Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) relevant

Geschäftsgeheimnisgesetz

Grundlagen

Verfahrensvorschriften



Zuständigkeit, § 15 GeschGehG:

Abs. 1: Für Klagen vor den ordentlichen Gerichten, durch die Ansprüche nach dem GeschGehG geltend gemacht werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

Abs. 2: Für Klagen nach Abs. 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist.

[P] Regelung der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit nach § 15 Abs. 2 GeschGehG

Beim Auseinanderfallen der allgemeinen Gerichtsstände der Verfahrensparteien müssten Klage und Widerklage betreffend dasselbe Geheimnis an unterschiedlichen Orten verhandelt werden.

Zuständigkeitskonzentration nach § 15 Abs. 3 GeschGehG: Hessen, Bayern, NRW. Andere BL?

Achtung: Regelung betrifft nur die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte!

Geschäftsgeheimnisgesetz

Grundlagen



Verfahrensvorschriften

Prozessuale Geheimhaltungsanordnungen

Anwendungsbereich im Hinblick auf richtlinienkonforme Ausgestaltung unklar.

Zweistufiges Verfahren:

1. Einstufung streitgegenständlicher Informationen als geheimhaltungsbedürftig, [§ 16 Abs. 1 GeschGehG](#)
2. Wenn erfolgt, daran geknüpfte Vertraulichkeitspflichten:
 - Allgemeine Vertraulichkeitspflicht, [§ 16 Abs. 2 GeschGehG](#)
 - Weitere gerichtliche Beschränkungen, [§ 19 GeschGehG](#)

Moment mal...



Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung

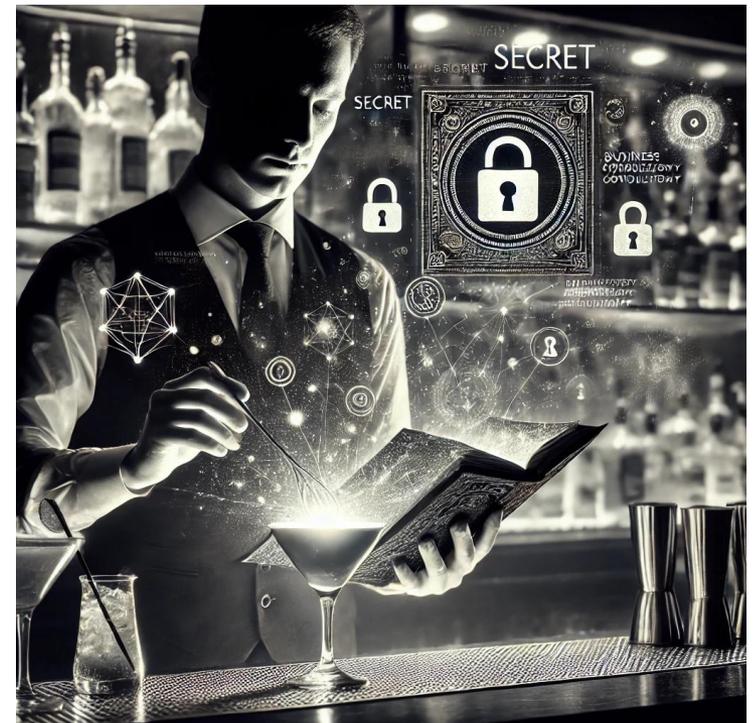


Geheimnisqualität

ArbG Hamburg, [Urteil vom 01.07.2021 – 4 Ca 17/21](#):

Leitsatz:

Rezepte für vorgefertigte Cocktails, die leicht nachzumachen sind, sind kein Geschäftsgeheimnis i.S.d. [§ 2 Nr. 1 GeschGehG](#).



Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



Geheimnisqualität

LG Konstanz, [Urt. v. 08.10.2020 - D 6 O 207/20:](#)

„Die aus 13 Namen bestehende Kundenliste aus der E-Mail des Verfügungsbeklagten vom 08.08.2020, 09.07 Uhr (Anlage AS 7), stellt ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG dar.“

**Rechtlicher Schutz
maschinengenerierter
Daten**



Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



Geheimnisqualität

BVerwG, [Beschl. v. 05.03.2020 - 20 F 3/19](#):

Leitsatz:

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen umfasst nicht nur das Verbot des unbefugten Zugriffs auf den Inhalt von Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten, sondern auch bereits die Verhinderung des Zugangs zu äußeren Merkmalen von Dateien (wie Dateiname, Dateiendung, Dateityp, Dateigröße), aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt.



Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung

Geheimnisqualität

ArbG Aachen, [Urt. v. 13.1.2022 – 8 Ca 1229/20](#)

Leitsätze:

1. Gibt es zumindest potentiell gleichwertige Konkurrenzprodukte am Markt und trägt der Prozessgegner plausibel vor, dass Konkurrenten sich das zur Produktion dieser Produkte erforderliche Wissen mittels erlaubten Reverse Engineerings verschafft haben können, muss derjenige, der den Schutz des Geschäftsgeheimnisgesetzes in Anspruch nehmen möchte, im Einzelnen darlegen und ggf. beweisen, dass seinen Produkten am Markt nicht bekanntes Wissen zu Grunde liegt. Dazu bedarf es eines konkreten, insbesondere der Beweiserhebung durch ein Sachverständigengutachten zugänglichen Sachvortrags. Darzulegen und ggf. unter Beweis zu stellen sind dabei insbesondere unterschiedliche Eigenschaften der Produkte, weil nur durch einen Produktvergleich nach objektiven Kriterien etwaige Rückschlüsse auf einen Wissensvorsprung gegenüber Konkurrenten gezogen werden können.

2. Bestreitet der Prozessgegner, dass angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 b) GeschGehG getroffen wurden, muss derjenige, der den Schutz des Geschäftsgeheimnisgesetzes in Anspruch nehmen möchte, im Einzelnen und bezogen auf konkrete Informationen darlegen und ggf. beweisen, welche Schutzmaßnahmen er zur Geheimhaltung dieser Informationen ergriffen hat.

3. Eine allgemein gehaltene arbeitsvertragliche Regelung, die sich uferlos auf alle während des Arbeitsverhältnisses erhaltenen betrieblichen Informationen erstreckt (sog. Catch-all-Klausel) ist keine angemessene Geheimhaltungsmaßnahme im Sinne von § 2 Nr. 1 b) GeschGehG. Es bedarf hierfür vielmehr einer konkreten und transparenten Regelung.



Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



Geheimnisqualität

LG Frankfurt/Main, [Beschl. v. 20.08.2020 – 2-06 O 247/20](#):

„ Die Antragstellerin hat nicht dargetan, dass die Abbildung mit Auftrags-, Umsatz- und Budgetdaten über das „...“- Geschäft der Antragstellerin von wirtschaftlichem Wert ist.

Eine geheime Information hat nicht nur wirtschaftlichen Wert, wenn sie einen Handelswert hat, sondern auch dann, wenn dem Inhaber des Geheimnisses im Falle einer Rechtsverletzung wirtschaftliche Nachteile drohen. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung der Information ohne Zustimmung des Inhabers dessen geschäftliche oder finanzielle Interessen, strategische Position oder Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflussen (Erwägungsgrund 14 der Geheimnisschutz-Richtlinie (EU) 2016/943).

Um diese Voraussetzung darzutun, genügt es nicht, dass die Antragstellerin pauschal behauptet, bei ihr sei es schon jetzt gegenüber potentiellen Kunden zu schmerzhaften Einschnitten wegen des Verlusts der streitgegenständlichen Informationen gekommen. [...].

Ein wirtschaftlicher Wert aufgrund von wirtschaftlichen Nachteilen kann vielmehr nur angenommen werden, wenn konkret vorgetragen wird, wie und in welchem Umfang die offengelegte Information dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zum Nachteil reichen kann und wie der befürchtete wirtschaftliche Schaden bemessen ist. Es ist nämlich gerade Zweck des Geschäftsgeheimnisgesetzes die zu schützenden geheimen Informationen für die Verfahrensbeteiligten greifbar zu machen, wie aus der genauen Definition des Geschäftsgeheimnisses in § 2 Nr. 1 und aus der Ausgestaltung des Geheimnisschutzes im Verfahren in § § 16 ff. folgt.“

Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



Nutzung von Geschäftsgeheimnissen - Begehungsgefahr

OLG Frankfurt/Main, [Beschl. v. 27.11.2020 - 6 W 113/20](#):

„Der Senat hält das Bestehen einer Erstbegehungsgefahr für fraglich. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin verbietet nicht die Lebenserfahrung die Annahme, die Antragsgegnerin werde die Betriebsgeheimnisse nicht nutzen. Eine solche Vermutung mag vielleicht zulässig sein, wenn der Mitarbeiter der Antragstellerin und der Geschäftsführer der Antragsgegnerin in kollusivem Zusammenwirken Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin entwendet hätte. Der Senat kann jedoch - wie oben dargelegt - bei der einzigen an den Geschäftsführer der Antragsgegnerin tatsächlich gelangten E-Mail nicht zugrunde legen, dass der Versand tatsächlich mit Kenntnis und Unterstützung der Antragsgegnerin erfolgt. Vielmehr ist ebenso vorstellbar, dass der Mitarbeiter der Antragstellerin dies aus eigenem Antrieb und ohne Kenntnis der Antragsgegnerin gemacht hat.

Es verbleibt daher die Tatsache, dass der Geschäftsführer der Antragsgegnerin ohne sein vorheriges Wissen eine E-Mail erhalten hat, die (möglicherweise) ein Geschäftsgeheimnis der Antragstellerin enthält. Diese lässt nicht den zwingenden Schluss zu, das Geheimnis werde auch benutzt oder offengelegt.“

Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



Geheimnisinhaber

OLG Düsseldorf, [Urt. v. 21.11.2019, I-2 U 34/19](#):

„Zur Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs im einstweiligen Verfügungsverfahren muss die [...] Firma glaubhaft machen, dass sie Inhaberin der in den Spritzgussformen möglicherweise verkörperten Informationen im Sinne von § 2 Nr. 2 Geschäftsgeheimnisgesetz ist, d.h. dass die Spritzgussformen ihr Eigentum und nicht das Eigentum des die Formen unmittelbar besitzenden [...] Unternehmens sind. Als Indiz für den Eigentumsübergang an den Formen kommt die Bezahlung des Kaufpreises für die Anfertigung der Formen in Betracht.“

Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

OLG Stuttgart, [Urt. v. 19.11.2020 - 2 U 575/19](#):

„Als Mindeststandard ist zu fordern, dass relevante Informationen nur Personen anvertraut werden dürfen, die die Informationen zur Durchführung ihrer Aufgabe (potentiell) benötigen und die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Zudem müssen diese Personen von der Verschwiegenheitsverpflichtung in Bezug auf die fraglichen Informationen Kenntnis haben.

Weitere Maßnahmen sind den Umständen nach zu ergreifen, wobei eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist. Genauso wie das Ergreifen verschiedener verstärkender Maßnahmen zu einem angemessenen Schutzniveau führen kann, kann ein in Kauf genommenes „Datenleck“ zu der Bewertung führen, dass insgesamt kein angemessenes Schutzniveau mehr vorliegt.

Letzteres kann angenommen werden, wenn der Geheimnisinhaber es zulässt, dass Mitarbeiter Dateien ohne Passwortschutz auf privaten Datenträgern abspeichern oder wenn Papierdokumente nicht gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert sind.“



Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

KG Berlin, [Beschl. v. 10.11.2020 - 6 W 1029/20](#):

„Ob die Legaldefinition eines Geschäftsgeheimnisses in § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG als Auslegungs- und Orientierungshilfe [*des [§ 172 Nr. 2 GVG](#)*] herangezogen werden kann, kann jedoch letztlich dahinstehen, da an das Merkmal der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen auch im Rahmen des § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen. Es ist bereits dann erfüllt, wenn der Betreffende irgendwelche aktiven Vorkehrungen trifft, um die geheime Information vor einem rechtswidrigen Erlangen, Nutzen oder Offenlegen zu schützen, etwa eine sichere Verwahrung oder eine Zugangssicherung der Daten durch Passwörter im Unternehmen.“

Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

OLG Hamm, [Urt. v. 15.09.2020 - 4 U 177/19](#):

"Zur Wahrung des in den Plänen der Klägerin liegenden Geschäftsgeheimnisses ist ein hohes Maß an Sicherheitsvorkehrungen angemessen. ...Das hier streitgegenständliche Stopfaggregat hat für das Unternehmen der Klägerin erhebliche Bedeutung. So beruft sie sich selbst darauf, dass es sich dabei um ihr "Flaggschiff" handele. [...].

Aus der Sichtweise eines objektiven und verständigen Betrachters aus den Fachkreisen der Parteien ist es aber zwingend erforderlich, in Anbetracht der Bedeutung des Geschäftsgeheimnisses jedem Hinweis auf eine Umgehung von (angeblichen) Geschäftsgeheimnissen sorgfältig nachzugehen und das Sicherheitskonzept zeitnah anzupassen oder Sanktionen zu ergreifen.

Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

OLG Stuttgart, [Urt. v. 19.11.2020, 2 U 575/19:](#)

„Die Frage, ob der Geheimnisinhaber angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen hat, ist nach objektiven Maßstäben zu bemessen. Als Mindeststandard ist zu fordern, dass relevante Informationen nur Personen anvertraut werden dürfen, die die Informationen zur Durchführung ihrer Aufgabe (potentiell) benötigen und die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Zudem müssen diese Personen von der Verschwiegenheitsverpflichtung in Bezug auf die fraglichen Informationen Kenntnis haben. Weitere Maßnahmen sind den Umständen nach zu ergreifen, wobei eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist. Genauso wie das Ergreifen verschiedener verstärkender Maßnahmen zu einem angemessenen Schutzniveau führen kann, kann ein in Kauf genommenes „Datenleck“ zu der Bewertung führen, dass insgesamt kein angemessenes Schutzniveau mehr vorliegt. Letzteres kann angenommen werden, wenn der Geheimnisinhaber es zulässt, dass Mitarbeiter Dateien ohne Passwortschutz auf privaten Datenträgern abspeichern oder wenn Papierdokumente nicht gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert sind.“

Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung

Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen



LAG Düsseldorf, Urt. v. 03.06.2020 - 12 SaGa 4/20:

Leitsätze:

[...].

2. Bei privaten Aufzeichnungen eines Arbeitnehmers über Kundenbesuche und Kundendaten handelt es sich ebenso um Geschäftsgeheimnisse wie bei Kundenlisten mit Kundendaten und Absatzmengen. Dies gilt auch auf der Grundlage des GeschGehG. Dieses setzt dabei angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen voraus. Ohne solche Maßnahmen fehlt es am Geschäftsgeheimnis und es besteht kein Unterlassungsanspruch.

3. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen können auch in vertraglichen Vereinbarungen liegen. Ungenügend ist eine Vereinbarung, die schlicht alle Angelegenheiten und Vorgänge, die im Rahmen der Tätigkeit bekannt werden, für geheimhaltungsbedürftig erklärt und dies ausdrücklich auch auf solche Vorgänge bezieht, die keine Geschäftsgeheimnisse sind. Anders kann dies betreffend die vereinbarte Rückgabe der vollständigen Geschäftsunterlagen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein.

[...].

Aus den Gründen:

„Wie die Kammer den Parteien im Termin mitgeteilt hat, erachtet sie die Regelungen in § 14 Absätze 1 bis 3 des Arbeitsvertrags zur Geheimhaltungspflicht für ungenügend im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe b GeschGehG. Die Regelung ist deutlich zu weitgehend, denn es wird sogar ausdrücklich das, was nicht Geschäftsgeheimnis ist, erfasst. [...].

Wer weiß, dass eine Unterlage, die er für geheimhaltungsbedürftig hält, entgegen der vertraglichen Rückgabepflicht nicht zurückgegeben wird und dann von März/April bis Oktober eines Jahres nicht einmal auBergerichtlich im Sinne einer Herausgabeforderung tätig wird, dokumentiert kein wirkliches Geheimhaltungsinteresse und trifft keine angemessenen Schutzmaßnahmen.

Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

LAG Hamburg, [Urteil vom 17.11.2022 – 3 Sa 17/22](#)

Leitsätze:

1. Löscht der Arbeitnehmer erforderliche betriebliche Dateien und/oder E-Mails unberechtigt und entzieht sie so dem Zugriff der Arbeitgeberin, ist ein solcher Sachverhalt grundsätzlich geeignet, einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung abzugeben. Allerdings genügt für den Vortrag der Arbeitgeberin nicht der Verweis auf Tabellen mit gelöschten Dateien und E-Mails, wenn der Arbeitnehmer sich darauf beruft, es handele sich um überholte Entwurfss Fassungen und/oder die Dateien seien in den Projektordnern weiterhin vorhanden oder es handele sich um private E-Mails.
2. Das bloße Kopieren von Daten, ohne dass diese dem Zugriff der Arbeitgeberin entzogen oder anderweitig rechtswidrig verwendet werden, ist kein an sich für einen wichtigen Grund geeigneter Sachverhalt. Anders ist es, wenn der Arbeitnehmer Kopien betrieblicher Dateien, die er in seinem Besitz hat, pflichtwidrig nicht an die Arbeitgeberin herausgibt. Es ist Sache der Arbeitgeberin, einen vom Arbeitnehmer geleisteten konkreten Vortrag zu der von ihm behaupteten Rückgabe kopierter Dateien zu widerlegen und ggf. zu beweisen.
3. Ein Anspruch auf Ersatz erforderlicher Ermittlungskosten setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen ein konkreter Verdacht eines erheblichen Fehlverhaltens gegen den Betroffenen besteht.

Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung

LAG Düsseldorf, [Urteil vom 3.6.2020 – 12 SaGa 4/20](#)

Leitsätze:

[1.]

2. Bei privaten Aufzeichnungen eines Arbeitnehmers über Kundenbesuche und Kundendaten handelt es sich ebenso um Geschäftsgeheimnisse wie bei Kundenlisten mit Kundendaten und Absatzmengen. Dies gilt auch auf der Grundlage des GeschGehG. Dieses setzt dabei angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen voraus. Ohne solche Maßnahmen fehlt es am Geschäftsgeheimnis und es besteht kein Unterlassungsanspruch.

3. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen können auch in vertraglichen Vereinbarungen liegen. Ungenügend ist eine Vereinbarung, die schlicht alle Angelegenheiten und Vorgänge, die i.R.d. Tätigkeit bekannt werden, für geheimhaltungsbedürftig erklärt und dies ausdrücklich auch auf solche Vorgänge bezieht, die keine Geschäftsgeheimnisse sind. Anders kann dies betreffend die vereinbarte Rückgabe der vollständigen Geschäftsunterlagen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein.

4. Die Frage der Auslegung des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses führt im einstweiligen Verfügungsverfahren, das einen Einzelfall eines Streits zwischen Arbeitgeber und ehemaligem Arbeitnehmer betrifft, nach der Verfahrensordnung des EuGH nicht zur Vorlagepflicht. Die Problematik ist sachangemessenen dadurch zu lösen, dass die Erfolgsaussichten bezogen auf die Auslegung des Begriffs der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen mit in die Interessenabwägung der Leistungsverfügung einbezogen werden.



Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



Berechtigtes Interesse

VG Stuttgart, [Urt. v. 29. 10.2020 - 14 K 2981/19](#):

Leitsätze:

[...].

4. Der Schutz des Geschäftsgeheimnisses im Sinne des [§ 6 Satz 2 LIFG-BW](#) setzt ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse voraus. Wer sich gegen die Rechtsordnung wendet, kann weder deren Schutz noch ein „Recht auf Intransparenz“ zur Verschleierung illegalen Verhaltens reklamieren.



Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung

LAG Baden-Württemberg, [Urteil vom 18.8.2021 – 4 SaGa 1/21](#)



Keine Wiederholungsgefahr?

Einstweilige Verfügung - Unterlassung der Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses

Leitsatz:

Eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses scheidet mangels Begehungs- oder Wiederholungsgefahr aus, wenn auf Grund der eidesstattlichen Versicherung des Verfügungsbeklagten feststeht, dass dieser gar nicht mehr im Besitz des Geschäftsgeheimnisses ist.

Der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bedarf es in diesen Fällen nicht ([Anschluss an LAG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 25.01.2021 – 3 SaGa 8/20](#)).

Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



LAG Hamm, [Urteil vom 23.6.2021 – 10 SaGa 9/21](#)

Wiederholungsgefahr!

Unterlassungsanspruch gem. [§ 6 Satz 1 GeschGehG](#) auch nach Löschung unbefugt erlangter Daten

„(1) Die Tabelle "180503_mutter_aller_listen.xlsx" ist geheim im Sinne der Vorschrift, obgleich die einzelnen Informationen der darin enthaltenen Marktanalyse öffentlich zugänglich sind. Eine Datensammlung erlangt die schützenswerte Geheimnisqualität im Rahmen einer Datensammlung durch ihre Strukturierung. Vorliegend haben sich vier qualifizierte Mitarbeiter zehn Tage mit der Marktanalyse befasst, um die Datensammlung erstellen zu können. Es ist unerheblich, ob dem Beklagten auf seine Bitte die Liste von dem Mitarbeiter A. zur Verfügung gestellt wurde wie die Klägerin vorträgt oder aber der Beklagte bereits vorher Zugriff hatte, wie er behauptet, denn dies ändert nichts daran, dass sie jedenfalls nicht allgemein zugänglich war; dies wird auch von dem Beklagten nicht behauptet. [...].

Soweit der Beklagte darauf abstellt, ihm seien aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in diesem Bereich die wichtigen Ansprechpartner namentlich bekannt und etwaige E-Mail-Adressen oder Kontaktdaten durch konkrete Nachfragen oder Kombination von Namen + üblichem Geschäftsaccount rekonstruierbar, so mögen diese Angaben jedenfalls in Teilen zutreffen. Jedoch führt es unstreitig zu einer spürbaren Arbeitserleichterung und Zeitersparnis, falls die erforderlichen Kontakte unmittelbar, quasi mit einem Klick, erreichbar sind, anstatt sie sich erst in mühevoller Kleinarbeit neu zusammenstellen zu müssen. “

Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsprechung



LAG Niedersachsen, [Urteil vom 9.2.2024 – 14 Sa 495/23](#)

Herausgabeanspruch

Verlangt der Arbeitgeber nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem Arbeitnehmer die Herausgabe von Geschäftsunterlagen und verweist der Arbeitnehmer darauf, dass er diese Unterlagen bereits zurückgegeben habe, besteht eine abgestufte Darlegungslast.

„Der Herausgabeanspruch ist nicht wegen Erfüllung erloschen (§ 362 Abs. 1 BGB). Der Beklagte hat als für die Erfüllung beweisbelastete Partei die vollständige Herausgabe nicht bewiesen. [...].

Der Beklagte hätte im Einzelnen darzulegen, wie die unstrittig in seinem alleinigen Machtbereich befindlichen Unterlagen vollständig an den Kläger zurückgelangt sind. Dies scheitert bereits an seinen widersprüchlichen Einlassungen. So behauptete er in seinem Schreiben vom 20.05.2022 in Bezug auf die vom Kläger geforderte Rückgabe der Unterlagen zwar zunächst, dass diese, mit der Übergabe des Computers, vollständig erfolgt sei. [...]. Anzumerken sei, dass aufgrund von betrieblich entstandenen Strukturen während seiner Tätigkeit in den Unternehmen sämtliche Arbeitsvorgänge durch ihn, den Beklagten, zu seiner Tätigkeit ausschließlich mit eigenen Mitteln vorbereitet worden seien. Damit gab der Beklagte zu, die Daten nicht auf dem Firmengerät gespeichert zu haben. Den Widerspruch zu seinem Prozessvortrag im Schriftsatz vom 14.11.2022, S. 5, in dem er die Nutzung seines privaten Laptops lediglich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses behauptet hat, hat der Beklagte bis zur mündlichen Verhandlung nicht erläutert. [...]. Weiterhin hat er mit Schriftsatz vom 14.11.2022 angegeben, den Zugriff auf den Laptop "gesperrt" zu haben, was allerdings durch eine einfache Maßnahme hätte rückgängig gemacht werden können. Der Kläger hat dem mit folgendem Schriftsatz vom 16.01.2023 unwidersprochen entgegengehalten, dass der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2022 dem widersprechend behauptet hatte, alle vorhandenen Daten in wiederherstellbarer Form gelöscht zu haben. Auch diesen Widerspruch hat der Beklagte nicht nachvollziehbar erläutert. [...]. Seiner sekundären Darlegungslast wäre der Beklagte somit nicht in ausreichender Weise nachgekommen. [...].

Der Beseitigungsanspruch folgt aus §§ 6, 7 GeschGehG. Die Herausgabe von Unterlagen wäre nicht vollständig, wenn der Rechtsverletzer Abschriften oder Kopien behalten dürfte. „



Jan A. Strunk

- Kontakt
strunk@rafas.de
- LinkedIn
<http://de.linkedin.com/in/foerdeanwalt>



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.